

## **Betriebssatzung für die Baiersbronn Touristik**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 22. Mai 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter dem Namen „Baiersbronn Touristik“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Aufgaben des Kur- und Fremdenverkehrswesens in der Gemeinde Baiersbronn zu erfüllen und die Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen in der Gemeinde Baiersbronn zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vorbehalten sind.

### **§ 3**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Baiersbronn ist zugleich Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  - 2.1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von 75.000,00 € bis zu einem Auftragswert bis 400.000,00 € im Einzelfall und die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Gutachtern über 20.000,00 € bis 100.000,00 € Gesamthonorar im Einzelfall,
  - 2.2. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 2 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10 v.H. des Planansatzes oder 75.000,00 € übersteigen,
  - 2.3. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 20.000,00 € bis 100.000,00 €,
  - 2.4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von 20.000,00 € bis 100.000,00 € oder einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
  - 2.5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigt,
  - 2.6. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 20.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigt,
  - 2.7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 20.000,00 € bis 100.000,00 €,
  - 2.8. den Verzicht auf Ansprüche der Baiersbronn Touristik und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 2.500,00 € bis 10.000,00 € sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 20.000,00 € bis 100.000,00 €,
  - 2.9. Angelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG. Über Personalangelegenheiten des Tourismusdirektors entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern, die die Bezeichnung „Kaufmännischer Betriebsleiter“ und „Tourismusdirektor“ führen. Der Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Baiersbronn ist Erster Betriebsleiter (Kaufmännischer Betriebsleiter).
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

### **§ 5**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

### **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 20. Juli 2010 außer Kraft.

## VERFAHRENSNACHWEIS

Diese Satzung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. November 2005 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 21. Dezember 2005, Nr. S.2-801.11, die Satzung nicht beanstandet.

---

Diese Satzung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. Mai 2012 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 21. Juni 2012, Az.: S.2-801.11, die Satzung nicht beanstandet.